Baukostenzuschüsse.

Amtlich.

Im Anschluß an den Erlaß vom 1. November v. J. — Ostd. Bau-Ztg. Nr. 89/1918 — erläßt der Herr Staatskommissar für das Wohnungswesen am 26. 12. 1918 folgenden Runderlaß:

Nach Ziffer II 1 der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln können Baukostenzuschüsse nur an Gemeinden — zu denen auch Kommunalverbände zu rechnen sind —, gemeinnützige Bauvereinigungen und private Bauunternehmer bei Erfüllung bestimmter Bedingungen gewährt werden. Um entstandene Zweifel, ob nach diesen Bestimmungen dem Wohnungsbedürfnis auf dem Lande durch Gewährung von Baukostenzuschüssen ausreichend Rechnung getragen werden könne, zu beheben, weise ich auf folgendes hin:

1. Baukostenzuschüsse zum Bau von Arbeiterwohnungen für den größeren landwirtschaftlichen Besitz, insbesondere denjenigen in Gutsbezirken. Es muß davon ausgegangen werden, daß Arbeiterwohnungen, die der Gutsbesitzer nur im eigenen Interesse auf seinem Gute baut, den Werkswohnungen industrieller Unternehmungen gleichstehen und daher von der Gewährung von Baukostenzuschüssen ausgeschlossen sind. Solche können aber für Arbeiterwohnungen in Gutsbezirken und für den sonstigen größeren landwirtschaftlichen Besitz einmal auf dem Wege erlangt werden, daß der Kreis selbst die Ausführung der Bauten übernimmt oder für seine Rechnung ausführen und sich den erforderlichen Grund und Boden auf den einzelnen Gütern zum Eigentum übertragen läßt. Der Kreis würde dann als Vermieter, unter Beobachtung der Bestimmungen des Bundesrats, auftreten. Dabei ist es dem Kreis unbenommen, seinerseits die Gutsbesitzer durch Vorausbelastung zu den von ihm aufgewendeten Kosten heranzuziehen. Werden die Wohnungen durch den Kreis nicht unmittelbar an die Arbeiter vermietet, so ist dafür zu sorgen, daß diese durch die mit ihnen abgeschlossenen Mietverträge in keinerlei wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Arbeitgeber geraten.

Der zweite Weg wäre der der Bildung von gemeinnützigen Bauvereinigungen, entweder unter Führung des Kreises und Beteiligung der Gutsbesitzer oder durch diese allein. In jedem Falle müssen die Baugrundstücke aber so gelegen sein, daß die zu errichtenden Wohnungen nicht nur einem Arbeitgeber zugute kommen können, damit nicht unter Ausschaltung der Gemeinnützigkeit das Eintreten des Kreises oder die Bildung der Bauvereinigung lediglich zum Zwecke der Umgehung der Vorschriften zu II der Bestimmungen erfolgt, nach denen sich im übrigen das weitere Verfahren zur Erlangung der Baukostenzuschüsse regelt. Vorbedingung ist vor allem, daß der Kreis ¼ der erforderlichen Zuschüsse übernimmt. In den Fällen, in denen ein Gutsbezirk an eine Landgemeinde angrenzt, kann ferner das Arbeiterwohnungsbedürfnis des Gutsbezirks entweder durch Beteiligung des Gutsbesitzers an einer in der Landgemeinde bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigung eventuell unter Ausnutzung der durch das Gesetz, betreffend Förderung der Ansiedlung, vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 51) geschaffenen finanziellen Erleichterungen oder aber dadurch befriedigt werden, daß die Landgemeinde mit Unterstützung des Gutsbesitzers den Bau selbst übernimmt.

2. Baukostenzuschüsse für Arbeiterwohnungen in Landgemeinden. Hier bieten sich keine Schwierigkeiten. Die Errichtung der Wohnungen kann durch den Kreis oder die Gemeinde oder durch eine gemeinnützige Bauvereinigung erfolgen. Ist die Gemeinde selbst unter Heranziehung etwa interessierter Gutsbesitzer zur Aufbringung des Viertels der Zuschüsse nicht in der Lage, so muß der Kreis eintreten. Besonders aufmerksam gemacht wird auf das vom Kreis Osterode angewandte System.

3. Baukostenzuschüsse für sonstige Siedlungsbauten auf dem Lande (für bäuerliche oder kleinbäuerliche Stellen, für Handwerkerstellen, für Eigentümer- oder Pachtstellen). Hier wird folgendes bestimmt:

a) Die Baukostenzuschüsse des Reichs und des Staates werden auch gewährt für die durch die Schaffung neuer Ansiedlungen auf dem Lande hergestellten Wohnungen.

Sind nach Größe und Art der Ansiedlerstelle außer dem Wohnhause Wirtschaftsgebäude (Scheune, Stall usw.) erforderlich, die nicht als Zubehör im Sinne der Nr. III 1 (letzter Satz) der Bundesratsbestimmungen gelten können, so werden Baukostenzuschüsse hierfür aus Mitteln des Haushalts der landwirtschaftlichen Verwaltung gewährt werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

b. Die Ansiedlerstellen, für deren Baulichkeiten Baukostenzuschüsse des Reichs und des Staates in Frage kommen, dürfen nicht größer sein als 15 ha (vgl. Ausführungsvorschriften vom 28. 11. 1916 II Nr. 4 Abs. 1 zum Gesetz zur Förderung der Ansiedlung vom 8. 5. 1916).

c) Zu den gemeinnützigen Bauvereinigungen (vgl. Nr. II 1 der Bestimmungen des Bundesrats) gehören auch die gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften.

d) In welcher Höhe der Staat zu den Baukostenzuschüssen, soweit diese nicht vom Reich übernommen werden, beiträgt, wird von Fall zu Fall entschieden. Dabei kann von dem Grundsatze, daß die Gemeinden oder Gemeindeverbände (Kreise usw.) ein Viertel der Zuschüsse aufzubringen haben, ausnahmsweise abgesehen werden. In den Fällen, in denen eine Beteiligung der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der Aufbringung der Baukostenzuschüsse nicht zu erreichen ist, sind die Anträge auf Gewährung des Reichs- und Staatsbeitrags unter Darlegung der Gründe für die Ablehnung der Gemeinden (Gemeindeverbände) dem Staatskommissar für das Wohnungswesen durch die Hand des Regierungspräsidenten vorzulegen. Dieser entscheidet dann im Benehmen mit dem Landwirtschaftsminister und dem Finanzminister.

e) Über die zu Nr. II 3 der Bestimmungen des Bundesrats allgemein vorgeschriebenen Verpflichtungen hinaus hat der Inhaber der Ansiedlerstelle für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die grundbuchlich zu sichernde Verpflichtung zu übernehmen, das Grundstück nur zu Wohn- und ländlichen Wirtschaftszwecken zu benutzen, es selbst zu bewirtschaften und an andere als seinen Ehegatten oder seine Abkömmlinge nur mit Genehmigung des Gemeindeverbandes (Kreises) zu veräußern.

Eure Tit. ersuche ich, die Landkreise und Landgemeinden entsprechend zu verständigen und ihnen im Einzelfall beratend zur Seite stehen zu wollen. Soweit die in meinem eingangs erwähnten Erlasse angelegten Fragebogen, betreffend Prüfung der Anträge auf Gewährung von Überteuerungsbeihilfen, enthaltenen Fragen für die ländlichen Verhältnisse nicht passen, sind sie unbeantwortet zu lassen oder entsprechend umzugestalten.

Freiherr von Coels.

Die Lage des Wohnhauses zur Sonne.

Von Bauingenieur Otto Rausch, z. Zt. im Heere.

Die Lage des Wohnhauses und seiner verschiedenartigen Räume zur Sonne ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Wohlbefinden und das Wohlbehagen der Bewohner. Die Fülle von Luft, Himmelslicht und Sonnenwärme, die den Räumen zufließt, steht in Abhängigkeit zu dieser Lage. Windschutz und Wetterschutz werden bald gewährt, bald genommen. Gleichzeitig sind diese Einflüsse für die Dauerhaftigkeit und Standhaftigkeit des Gebäudes von Wichtigkeit. Die rechtzeitige Trockenstellung des Neubaues und die dauernde Trockenerhaltung des Hauses hängen von der ihnen zufließenden Sonnenwärme, der kraftvollen Durchlüftung und dem Wetterschutz, ab, die ihnen zuteil werden. Die Wärmeverhältnisse der Räume stehen unter dem bald erwünschten, bald nachteiligen Einfluß der Sonnenstrahlung und der jetzt abkühlenden, dann wieder erwärmenden Wirkung der Winde, während die durch Schlagregen den Wänden zugeführte Feuchtigkeit ihnen erhebliche Wärmemengen entzieht, die zur Wasserverdampfung erforderlich sind.

So ist es naturgemäß, daß die Straßenführung, die Wahl des Bauplatzes, die Stellung des Hauses auf ihm und die Anordnung seiner verschiedenen Räume zur Himmelsrichtung der sorgfältigsten Überlegung bedürfen, um die Vorzüge einer Himmelslage auszunützen, ihre Nachteile zu vermeiden oder zu verringern.

Diese Aufgabe des Baumeisters ist eine ungemein schwierige. Denn dieselbe Sonnenstrahlung, welche uns bei kalter oder kühler Witterung erfreut, vermag uns an schwülen Hochsommertagen zur Plage zu werden; die lebhaften Luftströme, die uns im Sommer willkommene Kühlung bringen, vermögen als Sturm unsere Nachtruhe zu stören, als eisiger Wind im Winter das Wohlbehagen des Hauses auf das ungünstigste zu beeinflussen, die Kosten der Heizung zu verdoppeln. Während wir im offenen Gelände, wo das Haus dem Wind preisgegeben ist, es vor ihrem Einfluß zu schützen haben, müssen wir ihre Wirkung in geschlossenen Tälern oder anderen windgeschützten Gebieten voll auszunützen trachten. Während wir für das ins Grün des Baumschlags gebettete Landhaus das sonnigste Erdenfleckchen aussuchen dürfen, heißt es bei dem hohen Stadthaus größte Vorsicht üben, damit nicht der Wärmegrad im Sommer zur Unerträglichkeit gesteigert werde. Im Gebirge und an der See pflegt höchste Sonnenfülle auch im Hochsommer willkommen zu sein, in den Talkesseln Süddeutschlands ist Schutz vor ihr zu dieser Jahreszeit unbedingtes Erfordernis.

Bei klarer Erwägung dieser Sachlage wird es kaum Wunder nehmen, daß jahrelang ein scharfer Kampf darüber geführt werden konnte, welche Himmelslage der Gebäudewände den Vorzug verdienen, und daß heute noch die Ansichten der Fachwelt wie der Laien hierüber weit auseinandergehen.

Eine einheitliche Lösung dieser bedeutungsvollen Frage ist eben nicht denkbar. Von den Geländeverhältnissen, dem Ortsklima, der Gebäudeart und dem jeweiligen Zweck des Raumes hängt es ab, und es bedarf stets zielbewußter Arbeit des Technikers, um das Haus vor den ungünstigen Einwirkungen dieser Lage zu schützen, ihre nützlichen oder willkommenen Einflüsse voll auszunützen.

Bei dem ringsum frei im Park liegenden Haus gibt es leichte Arbeit. Hier bedarf es nur der Überlegung, welche Gemächer der Sonnenstrahlung bedürfen und zu welcher Tageszeit sie ihnen am willkommensten ist, welche Räume dagegen kühl gelegen sein müssen und für welche eine gleichmäßige, von der Sonnenstrahlung unbeeinflußte Tagesbeleuchtung notwendig oder willkommen ist. Gegen die Sonnenglut des Sommers vermag hier der Baumschlag Schutz zu gewähren. So gilt es dann nur noch, die Außenwandflächen so zu gestalten, sie dem Schlagregen das Eindringen verwehren, sowie gegen rasche und hohe Wärmeabgabe gesichert erscheinen.

Das Wohnzimmer, das Kinderzimmer, das Zimmer der Frau und der Wintergarten blicken vorteilhaft nach Süden, damit ihnen während der kalten und kühlen Jahreszeit eine volle, langandauernde Besonnung zuteil wird.

Die Schlafzimmer verlangen ebenfalls eine ausgibige Besonnung. Aber die Strahlen sollen hier möglichst tief in den Raum eindringen, damit die abschwächende und abtötende Wirkung des Sonnenlichtes auf Spaltpilze zur vollen Geltung gelangen kann. Ferner ist für das Schlafgemach die Morgensonne erwünscht, weil die nervenbelebende Wirkung des Sonnenlichtes das Frühaufstehen erleichtert, frohe Stimmungen erweckt. Endlich ist es an warmen Tagen vorteilhaft, daß diesen Zimmern nach der Besonnung ausreichend Zeit zum Auskühlen bleibt, weil der Schlaf im hochwarmen Raum weniger erquickt als im kühlen Gemach. Diese Bedingungen werden durch die Lage nach Osten oder Südosten am ehesten erfüllt. Auch ist es vorteilhaft für sämtliche bisher genannten Räume, daß sie der Einwirkung der Stürme und des anklatschenden Regens tunlichst entzogen werden, da ihre Ruhe hierdurch erheblich zu leiden vermag.

Das Speisezimmer bedarf einer kühlen Lage und es vermag der Besonnung zu entbehren oder mit einer mäßigen Besonnung auszukommen, sobald sein Wetterschutz, seine Heizung und Lüftung für die Trockenerhaltung Sorge tragen. Je nach der Lage des Einzelfalles wird es bald nach Norden, bald nach Nordosten richtig Platz finden.

Fast das gleiche gilt für die Räume, welche einer das Auge, den Geist und den Körper anstrengenden Tätigkeit zu dienen haben. Hier ist neben der Kühle im Sommer eine gleichmäßige Tagesbeleuchtung als Erfordernis zu bezeichnen. Beides wird ausschließlich von der reinen Nordlage geboten. Für Räume, die nur während der frühen Tagesstunden solchen Zwecken dienen sollen, vermögen bisweilen die Westlage, stets die Nordwestlage die gewünschten Verhältnisse zu bieten; im umgekehrten Falle die Nordostlage. Diesen Bedingungen entsprechend sind das Zimmer des Herrn, die Studierzimmer der Söhne, die Räume, in denen gezeichnet, gemalt, gestickt oder eine andere das Auge anstrengende Tätigkeit ausgeübt werden soll, sowie das Gesindezimmer und, in der Mehrzahl der Fälle, auch die Küche nebst der Speisekammer anzuordnen. Die Wohnküche macht hiervon allerdings eine Ausnahme.

Die Badestube soll der Sonne voll zugekehrt sein, damit die Bereicherung seiner Wände und Decke mit Wasserdampf unter dem Einfluß ihrer Strahlung stets wieder beseitigt werde, ehe Schaden für das Haus daraus zu entstehen vermag. Eine warme Lage pflegt für dieses Gelaß selbst im Sommer nur von Vorteil zu sein, da beim warmen wie beim kalten Baden ein ziemlich hoher Wärmegrad des Raumes uns angenehm be-

führt. Ob das Bad nach Südost, Süd oder Südwest liegt, ist demnach ziemlich gleichgültig. Wer in der Frühe zu baden pflegt, wird die Südostlage bevorzugen, während für das abendliche Baden die Süd- oder Südwestlage angezeigt erscheinen.

Der Abort bedarf einer mäßig warmen, vor Windanfall geschützten Lage. Weder darf im Sommer ein hoher Wärmegrad in ihm herrschen, noch dieser im Winter unter die Frostgrenze zu sinken vermögen. Windschutz ist erforderlich, weil Winddruck die übelriechenden Gase der Wohnung zutreiben würde. Vielmehr soll die Lüftungsart des Abortes Sorge tragen, daß der Luftstrom sich stets von den Wohnungsgemächern nach ihm hin, nie aber in umgekehrter Richtung bewege.

Ziemlich frei kann über die Lage des Empfangszimmers, des Musikzimmers, der Diele oder des Wohnflurs und des Treppenhauses sowie der ihnen anliegenden Kleiderablagen und Waschgelegenheiten verfügt werden. Ein etwa vorhandenes Ankleidezimmer wird ebenfalls eine ziemlich beliebige Lage zur Sonne erhalten dürfen, ohne nennenswerte Nachteile hierdurch gewärtigen zu müssen. Denn diese Räume dienen nicht oder nur ausnahmsweise dem dauernden Aufenthalt. Ähnliches gilt von denjenigen Gelassen, welche der Aufbewahrung, Reinigung und Instandhaltung der Wäsche dienen. Doch dürfte es sich empfehlen, der Waschküche eine sonnige und luftige, dem Bügelzimmer dagegen eine ebenfalls luftige aber kühle Lage zu geben, um der Durchfeuchtung der ersteren entgegen zu wirken und die an und für sich hohe Wärme des letzteren nicht im Sommer auf ein Übermaß sich steigern zu lassen.

Ganz wesentlich schwieriger gestaltet sich die Aufgabe der Raumanordnung zu den Himmelsrichtungen beim Stadthause, das des Sonnenschutzes im Hochsommer entbehrt, und sie entzieht sich bisweilen einer befriedigenden Lösung bei dem in geschlossener Straße zu errichtenden Miethause. Wo Gärten oder auch nur Gartenstreifen und Schmuckhöfe das Haus begrenzen, gelingt es allerdings, seinen Wänden den erforderlichen Sonnenschutz zu bieten, indem man die Sonnenseiten mit Schlingpflanzen sich überspinnen läßt und ihre Fenster mit durchbrochenen Läden aus hinreichend starkem Holz versieht. Gegenwärtig aber ist der hohe Nutzen dieser Anordnung nur wenig bekannt, und es dürften noch Jahrzehnte vergehen, ehe er allgemein gewürdigt wird. So darf der Baumeister mit ihnen nicht rechnen. Er ist daher vor die Aufgabe gestellt, im Stadthause sowohl warme, sonnenreiche Wohn- und Schlafzimmer für die Benutzung im Winter, Frühling und Herbst als auch kühle Räume gleicher Bestimmungsart für den Sommeraufenthalt darzubieten. Sie gestaltet sich um so schwieriger, je bescheidener die Wohnungen werden, je mehr jeder einzelne Raum ausgenutzt werden muß.

Allerdings pflegen in der eigentlichen Kleinwohnung an die Wärmeverhältnisse der Aufenthaltsräume andere Ansprüche hervorzutreten als in den Wohnungen der auf hoher Kulturstufe stehenden Städter. Es dürfte sich empfehlen, diesen Unterschied von vornherein ins Auge zu fassen, ehe man über die Wahl der Himmelsgegend Entscheidungen trifft. Die eigentliche Kleinwohnung wird in den Großstädten teils von sämtlichen, teils von der Mehrzahl ihrer Bewohner in den frühen Morgenstunden verlassen und oft erst am Spätnachmittag wieder betreten, oder doch nur auf kurze Zeit zum Einnehmen des Mittagsmahles benutzt. Ferner pflegen die Inhaber dieser Wohnungen die Fenster während der warmen Jahres- und Tageszeit geöffnet zu halten. Die Räume nehmen daher bald den im Freien herrschenden Wärmegrad der Luft an oder kommen ihm doch nahe. Ihre sonnige oder schattige Lage ruft in dieser Richtung jedenfalls keine ausschlaggebende Wirkung hervor, und die Bewohner leiden im Sommer nicht sonderlich unter der ersteren, weil nach ihrer Heimkehr bald die Abendkühle sich bemerkbar macht. Dagegen ist es notwendig, den Kleinwohnungen in der kühlen und kalten Jahreszeit tunlichst viel Sonnenwärme zuzuführen. Denn ihre Heizung muß in der Regel mit einem ungemein bescheidenen Kostenaufwande bestritten werden. Die schwache oder fehlende Heizung wirkt wieder auf die Trockenheit der zumeist stark belegten Räume ungünstig ein. Nur durch eine ausgiebige Besonnung vermag man den Feuchtigkeitsgehalt ihrer Wände angemessen niedrig zu erhalten. Daher muß für das in geschlossener Straße errichtete Kleinwohnungshaus der Grundsatz gelten, den beiden freien Gebäudeseiten Sonnenlage zu geben.

Völlig anders liegen die Verhältnisse im herrschaftlichen Stadthaus. Seine Wohnungen dienen mindestens den nicht mehr schulpflichtigen weiblichen Familiengliedern zum ständigen Aufentalt. An hochwarmen und schwülen Sommertagen bedarf man in ihnen des Schutzes gegen das übermäßige Ansteigen des Wärmegrades. Zu diesem Zweck pflegt man die Fenster der Wohnräume untertags geschlossen zu halten, so lange der Wärmespeicher ihrer Wände zur Darbietung von Kühlung noch irgend ausreicht. Daher ist es die Aufgabe des Baumeisters, diesen tunlichst lange, mindestens für einen Teil der Aufenthaltsräume zu erhalten. Das geht nur an, wenn sie entweder der Besonnung ganz entzogen sind oder von den Sonnenstrahlen nur kurze Zeit und während solcher Tagesstunden getroffen werden, in denen die Wanderhitzung sich für den betreffenden Raum nicht oder wenig fühlbar macht. Da die Heizung und Lüftung im herrschaftlichen Hause ausreichend zu erfolgen pflegen, so liegt wohl nur ausnahmsweise die Gefahr vor, daß die unbesonnt bleibenden oder schwachbesonnten Wände einen zu hohen Feuchtigkeitsgehalt annehmen. Auf je höherer Kulturstufe jedenfalls die Bewohner des herrschaftlichen Hauses stehen und je größere Ansprüche sie an seine Wärmeverhältnisse zu erfüllen vermögen, also auch zu stellen berechtigt sind, um so notwendiger ist es, ihnen für den Sommer kühle, für die übrige Jahreszeit sonnige Räume zu bieten. Aus diesen Gründen läßt sich sehr wohl der Standpunkt vertreten, daß die Fensterwände von Wohnungen der auf hoher Kulturstufe stehenden und der vermögenden Städter im geschlossen gebauten Haus zweckmäßig nach Süden und Norden blicken. Wird der Grundplan solcher Wohnungen richtig gestaltet, dann wird diese Lage ausschließlich Vorzüge für das Wohlbefinden und Wohlbehagen ihrer Inhaber bieten.

Durch Wechseln der Hauptaufenthaltsräume vermag man im Winter warm und hell, im Sommer kühl zu wohnen; der Mehrzahl der Witterungsunbilden ist man nicht ausgesetzt oder vermag sich ihnen doch durch jenes Wechseln zu entziehen, falls sie sich ausnahmsweise einmal geltend machen; die Nordlage bietet ein stets gleichmäßiges, ruhiges Licht für diejenigen Räume, in welchen „Nah- oder Feinarbeiten" ausgeführt werden sollen, Kühle für anstrengende körperliche oder geistige Tätigkeit; die Mehrzahl der Nebenräume läßt sich vorteilhaft anordnen. Aus diesen Gründen er-

scheint es angezeigt, die Langseiten der Baublöcke in den vornehmen Stadtvierteln nach Norden und Süden zu kehren, die Schmalseiten nach Osten und Westen.

Bei der Lage des Hauses nach Osten und Westen ist es erforderlich, die Haupträume für den Tagesaufenthalt und die „Arbeitszimmer" nach Westen, die Hauptschlafzimmer nach Osten zu legen. Im anderen Falle sind erhebliche Nachteile für Wohlbefinden und Wohlbehagen zu gewärtigen. Die nach Osten gelegenen Räume erhitzen sich an warmen sonnigen Tagen in aller Frühe und sind tagsüber nicht wieder kühl zu bekommen, weil nach dem Aufhören der Wandbestrahlung der Wärmegrad der Luft im Freien so hoch angestiegen ist, daß eine Durchlüftung der Räume bald wirkungslos bleibt, bald ihren Wärmegrad erhöht. Man ist daher von der Frühe bis gegen Abend gezwungen, in hoch erwärmten Räumen sich aufzuhalten, während die nach Westen gelegenen Schlafgemächer die Sonnenstrahlung in den Nachmittagsstunden empfangen und infolgedessen bei Sonnenuntergang den Höchstwärmegrad aufzuweisen pflegen. Auch hier gelingt daher die Auskühlung vor dem Schlafengehen nicht mehr in ausgiebiger Weise. Die Räume pflegen vielmehr abends und nachts Wärmegrade aufzuweisen, die einen erquickenden Schlaf bei der Mehrzahl ihrer Bewohner nicht zustande kommen lassen. Die Lage nach Westen raubt auch insofern oft die Nachtruhe, weil das Brausen des Sturmwindes und das Anklatschen des Regens oder der Schloßen sich in der Stille der Nacht stark bemerkbar machen. Endlich ist die Lage der zumeist schwach oder wenig geheizten Schlafzimmer nach einer Wetterseite dann von üblen Folgen begleitet, wenn man die Wandflächen durchlässig herstellt, was ja beim Stadthause gegenwärtig leider die Regel bildet.

Die Lage nach Ost und West bietet zwar den Vorzug, daß beide Gebäudeseiten eine gleichmäßige Sonnenstrahlung erhalten, im übrigen haften ihr jedoch recht viele Mängel an, die bisher oft nicht genügend gewürdigt worden sind. Die Besonnung erfolgt im Sommer stark, im Winter in beiderseits bebauten Straßenzügen schwach; das Eindringen der Sonnenstrahlen in die Tiefe der Räume ist für die Schlafzimmer und manche Nebenräume von Vorteil, für die Wohnräume aber von Nachteil, weil man gezwungen zu sein pflegt, die Lichtöffnungen durch Vorhänge oder Holzläden völlig zu schließen, wodurch vielfach eine unerwünschte Verdunkelung der Arbeitsplätze herbeigeführt wird. Besonders ungünstig wirkt diese Lage bekanntlich in Hinsicht auf Wind und Wetter. Herrscht bei scharfem Frost lebhafter Ostwind, dann sind die nach Ost freiliegenden Räume nur unter Aufwand großer Heizstoffmengen behaglich zu erhalten, falls sie nicht eine außergewöhnlich stark gegen Abkühlung schützende Wandausbildung bekommen haben. Nach Westen sind die Gebäude dagegen der Einwirkung der Stürme und des Schlagregens ausgesetzt. Nur dort, wo das Gebäude Windschutz bietet, vermag die Lage nach Osten und Westen von Vorteil zu werden. Im allgemeinen verdient die Lage nach Norden und Süden in Hinsicht auf Wetterschutz ganz entschieden den Vorzug.

Die sogenannte Diagonalrichtung bietet für den Straßenaufenthalt entschiedene Vorzüge und ist aus diesem Grunde seinerzeit auf J. Stübbens Vorschlag vom Deutschen Verein für öffentliche Gesundheitspflege empfohlen worden. Für die Gebäude halten ihre Vorzüge und Nachteile sich dagegen die Wage. Denn die Diagonallage bietet stets auf einer Straßenseite Verkehrsschatten und pflegt den Sturmanfall zu mildern. Dagegen weisen die Südost- und die Südwestlage der Gebäude die Vorzüge der reinen Südlage nicht auf. Die Häuser bedürfen einer wesentlich größeren Freilage, um im Winter eine auch nur annähernd gleich starke Besonnung zu erhalten wie die nach Süden gerichteten Wände, während die Mängel der Ost- und Westlage zwar gemildert, aber dennoch in bereits recht fühlbarer Weise sich bemerkbar machen.

Die Nordost- und Nordwestlage sind der reinen Nordlage zwar insofern vorzuziehen, als die ihnen zugewendeten Wände überhaupt Sonne erhalten. Aber man darf nicht vergessen, daß die Bestrahlung im Winter, namentlich beim eigentlichen Stadthaus, eine höchst geringe bleibt und daß die Nordwestrichtung als „Wetterseite" ganz besonders zu fürchten ist, weil die schwache Besonnung den Einfluß des Schlagregens nicht wett machen kann.

Bei richtiger Anordnung der Räume ist die Nordost- und Südwestlage eine leidlich günstige. Bei der Nordwest- und Südostlage bedürfen die Gebäude dagegen nicht nur dieser, sondern einerseits eines vollkommenen Schutzes gegen das Eindringen des Schlagregens, andererseits eines solchen gegen starke Wärmeerhöhung im Sommer, wenn Wohlbefinden und Wohlbehagen nicht nachteilig beeinflußt werden sollen.

Diese Darlegungen dürfen zeigen, daß jeder Einzelfall einer gründlichen Erwägung von seiten des Baumeisters bedarf, um die Vorzüge der verschiedenen Himmelslagen auszunutzen, ihre Nachteile zu beseitigen oder ausreichend zu mildern. Gegenwärtig geschieht in dieser Beziehung in der Regel recht wenig, bisweilen sogar das genaue Gegenteil von dem, was notwendig wäre, um den Städtern behagliche, der Gesundheit dienliche Wohnungen bieten zu können.

Bücherschau.

Kleinhaus und Kleinsiedlung. Von Hermann Muthesius. Verlag von F. Bruckmann A.-G. in München 1918. Okt. 385 S., mit 276 Abb. Preis 7,50 ℳ.

Unter den bisher in nicht geringer Zahl veröffentlichten Abhandlungen der freilich zurzeit auch dringendsten Fragen des Kleinhausbaues verdient die vorliegende, schon um ihres auf dem Gebiete zeitgemäßen Wohnens schon seit langem wohl verdienten und führenden Verfassers, besondere Beachtung. Sie umfaßt nicht nur die baulichen Fragen: Hausplan, Siedlungsplan, Aufbau, sondern widmet sich auch der wirtschaftlichen Seite dieser Angelegenheit: der Baugenossenschaften, der Verkehrsfragen, der Baukosten und Beschaffung der Geldmittel usw., alles bis ins einzelne eingehend und erschöpfend behandelnd. Das Werk faßt also in übersichtlicher und klar verständlicher Weise die ganze Gedankenfolge zusammen, die sich an diese zeitgemäßeste und bedeutungsvollste unserer Kulturaufgaben schließt.

Inhalt:

Baukostenzuschüsse. — Die Lage des Wohnhauses zur Sonne. — Bücherschau.

Abbildungen:

Blatt 4—6. Architekt Gustav Wolff in Halle a. S. Haus Geh. Ober-Bergrat Humperdink in Halle, Kaiserplatz 9.

Schriftleitung: Architekt Professor A. Just, Breslau. — Verlag: Paul Steinke, Breslau, Sandstraße 10.